

- Abfall
- Arbeitsschutz
- Bergbau
- Immissionsschutz
- Landesgewerbeamt
- Wasser



RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 18 • Dezember 2008

Liebe Leserinnen und Leser,

mit den vielfältigen Artikeln dieser Ausgabe des „RPU Wiesbaden Journal“ möchten wir Sie wieder über aktuelle Entwicklungen im Umwelt- und im Arbeitsschutz informieren.

In dieser Ausgabe des Journals berichten wir jeweils über den aktuellen Stand zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und zum Umweltgesetzbuch. Außerdem informieren wir Sie über Neues im Bereich des Chemikalienrechts. Ausführlicher widmen wir uns auch den Emissionserklärungen für 2008.

Nach wie vor sehen wir das RPU-Journal als wichtigen Bestandteil des Beratungs- und Informationskonzepts unseres Hauses, mit dem wir im Sinne eines Dienstleistungsgedankens auf Sie zugehen und damit das gute Fundament der Kommunikation und Zusammenarbeit gerne erhalten bzw. weiter ausbauen wollen.

Wir hoffen, dass auch das neue RPU Wiesbaden Journal für Sie interessante und nützliche Informationen enthält.

Ihre durchweg positiven Rückmeldungen zu unserer Informationsschrift ermutigen uns, diesen Weg der Beratung und der Informationsübermittlung fortzuführen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen bereits jetzt eine, für das Frühjahr des kommenden Jahres, geplante Sonderausgabe „Wasser“ anlässlich des Weltwassertages 2009 (22. März 2009) ankündigen.

Ihr

Eugen Thielen
Abteilungsleiter i. V.

Inhalt	Seite
<input type="checkbox"/> Öffentlichkeitsbeteiligung des Maßnahmenprogramms:	
<i>„Wasserrahmenrichtlinie für Alle“</i>	2 - 4
<input type="checkbox"/> ECHA veröffentlicht erste Liste mit gefährlichen Stoffen	5
<input type="checkbox"/> Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“	6
<input type="checkbox"/> „Und sie bewegen sich doch“: Böschungen im Tagebau und ihre Sicherung	7 - 9
<input type="checkbox"/> Wo bleibt das Umweltgesetzbuch des Bundes (UGB 2009)?	9 - 10
<input type="checkbox"/> Kein Anspruch auf Schutz illegaler Wohnnutzung	10
<input type="checkbox"/> Was aus Sicht des Immissionsschutzes bei Bauvorhaben zu beachten ist	11
<input type="checkbox"/> Anzeige „InfraServ Wiesbaden“	11
<input type="checkbox"/> Lieferengpässe bei Radionukliden für die Nuklearmedizin <i>Das Regierungspräsidium hilft</i>	12
<input type="checkbox"/> Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument: <i>Unternehmerverantwortung im Arbeitsschutz in Bergbetrieben</i>	12 - 13
<input type="checkbox"/> Emissionserklärungen für das Jahr 2008	13 - 14
<input type="checkbox"/> Wasserbehörden für die nächsten heißen Sommer am Main gut aufgestellt	14 - 15
<input type="checkbox"/> Impressum	16

Wasser

**Öffentlichkeitsbeteiligung des Maßnahmenprogramms:
Wasserrahmenrichtlinie für Alle**

(Pu) Das engagierte Ziel der im Jahr 2000 erlassenen europäischen Wasserrahmenrichtlinie („WRRL“) ist die Erreichung eines „guten Zustands“ für das Grundwasser und die Oberflächengewässer in ganz Europa bis zum Jahr 2015. Die WRRL bildet damit die Grundlage für eine einheitliche Wasserpolitik in der Europäischen Union. Eine wichtige Etappe auf diesem Weg ist die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und eines Bewirtschaftungsplans für Oberflächengewässer, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Entwurf bis Dezember 2008 fertig gestellt sein müssen.

Seit ihrer Einführung war die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen eher ein Thema für die beteiligten Behörden.

Neben der Bestandaufnahme und der damit verbundenen Feststellung des Gewässerzustandes sowie der Ermittlung der Grundwasserbelastungen wurde seit Mitte 2007 verstärkt an der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms zur Zielerreichung gearbeitet.

Dies erfolgte zunächst auch weitestgehend behördenintern.

In der ersten Hälfte 2008 wurde dann - im Rahmen der neuen Strategie einer „aktiven Beteiligung“ - eine breite, interessierte Fachöffentlichkeit in den Prozess eingebunden:

Sie wurde über den Stand der amtlichen Arbeitsergebnisse zur Umsetzung der WRRL für die Gewässer informiert, und es bestand die Gelegenheit, in thematischen Workshops eigene Beiträge, Hinweise und Anregungen in den Gestaltungsprozess einzubringen.

Damit wurde sichergestellt, dass die Beteiligten und Betroffenen ihre wertvollen Vor-Ort-Kenntnisse in eine praxisnahe Entscheidung frühzeitig einbringen können. Zahlreiche Anregungen und Vorschläge, die zur Zielerreichung eines guten Oberflächengewässerzustandes sachdienlich waren, wurden aufgenommen.

Insgesamt haben 18 so genannte „Beteiligungsplattformen“ mit über 1500 Beteiligten (Oberflächengewässer) und 16 „Beteiligungswerkstätten“ (Grundwasser) in Hessen stattgefunden, bei denen Kommunen, Verbände und direkt Betroffene die Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit hatten.

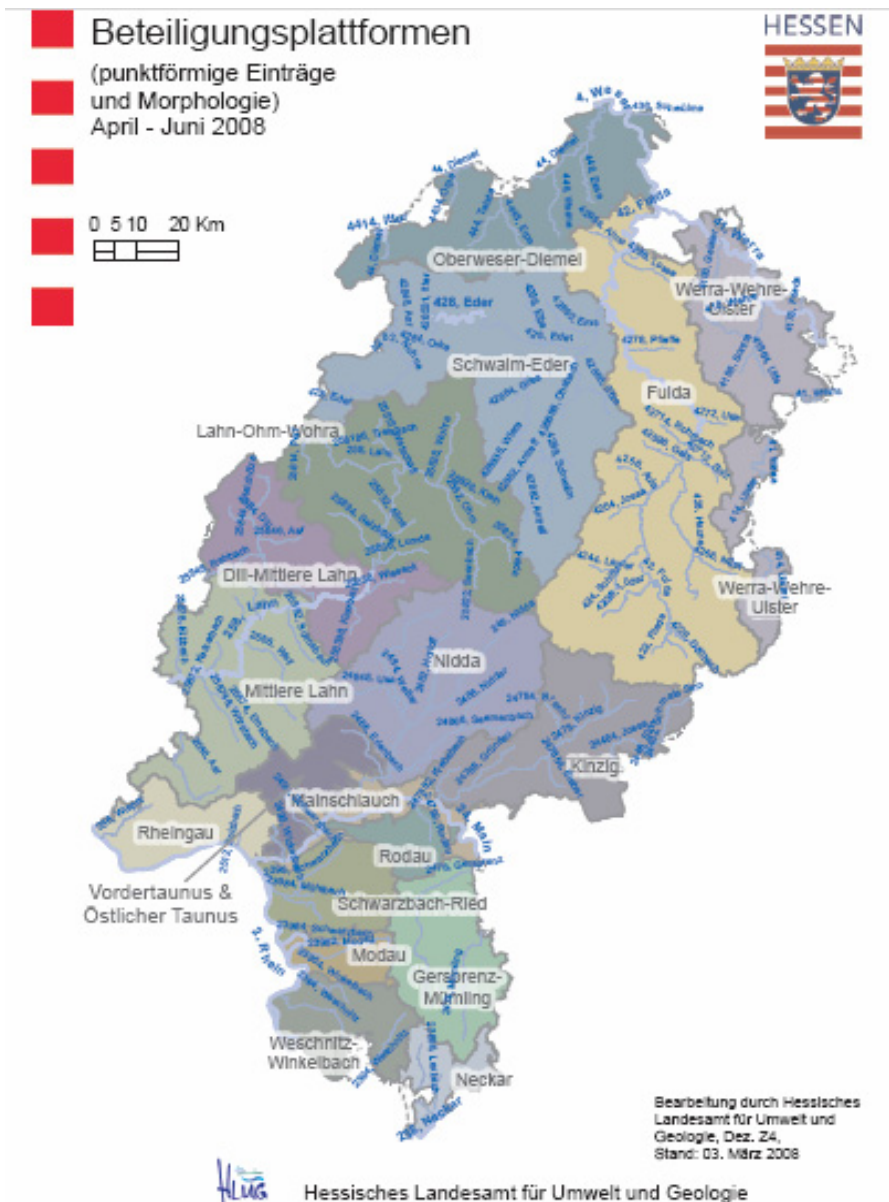


Abb.: Darstellung der Bezugsräume zu den 18 Beteiligungsplattformen in Hessen

Am 31. Juni 2008 wurde dann von den zuständigen Fachgremien ein Entwurf des Maßnahmenprogramms dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz („HMULV“) zur weiteren Beratung übergeben.


Ab 22. Dezember d. J. wird dieses abgestimmte Programm für 6 Monate in den jeweiligen Umweltabteilungen der Regierungspräsidien öffentlich ausgelegt.

Hier hat dann jede/r Interessierte (zu den üblichen Bürozeiten) die Gelegenheit, die Unterlagen einzusehen, sich entsprechend zu informieren und zu äußern.

Sofern sich weitergehende Fragen ergeben, steht ein entsprechendes Mitarbeiterteam zur Beantwortung zur Verfügung. Hierfür wird eine frühzeitige Terminvereinbarung empfohlen.

Nach erfolgter Anhörung werden die Entwürfe ggfs. erneut überarbeitet bzw. angepasst und dann in endgültiger Form im Dezember 2009 veröffentlicht.

Erst danach werden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verbindlich.

	Weitere Informationen zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung in Hessen finden Sie im Internet unter www.flussgebiete.hessen.de
---	--

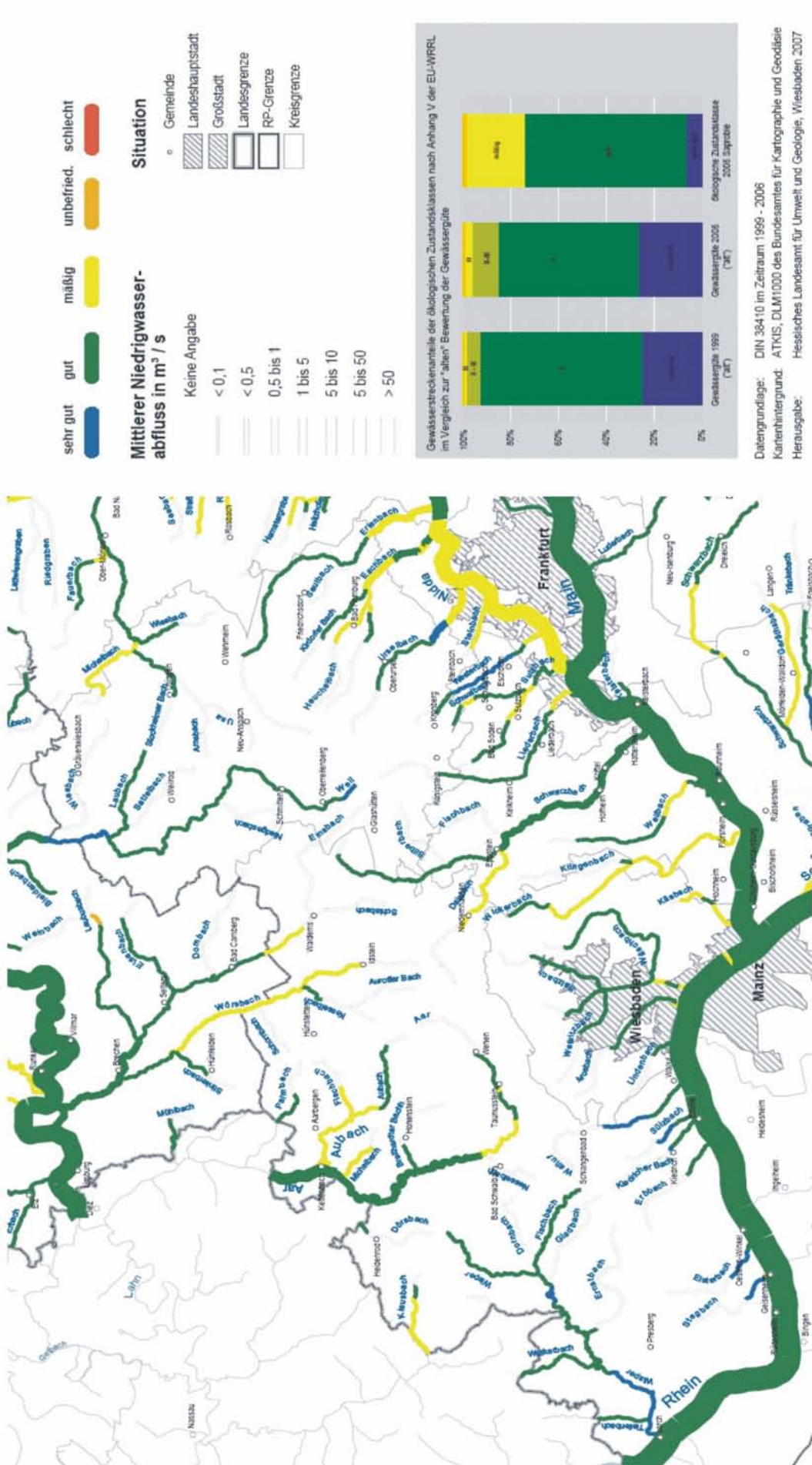


Abb.: Ökologische Zustandsklasse der Gewässer („Teil 1: Saprobie“) im Dienstbezirk der Abtlg. Wiesbaden

ECHA veröffentlicht erste Liste mit gefährlichen Stoffen

(Wr) Die Europäische Chemikalienagentur („ECHA“) hat erstmals eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht. Dazu zählen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe und persistente, bioakkumulierende, toxische Stoffe (sog. „PBT-Stoffe“) – also solche, die sich langlebig in der Umwelt sowie dem menschlichen Körper verhalten, sich dort anreichern und giftig sind.

Wie die Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt des Regierungspräsidiums Darmstadt, die hessenweit für den Vollzug des Chemikaliengesetzes zuständig ist, mitteilt, hat dies **Konsequenzen**: Nach der neuen europäischen Chemikalienverordnung („REACH“) beziehen sich die Verpflichtungen auf die aufgelisteten Stoffe selbst sowie ihre Verarbeitung in Erzeugnissen und Zubereitungen. Produzenten, Importeure und Lieferanten haben die Aufgabe, ihren Kunden und Verbrauchern Informationen zukommen zu lassen.

Den betroffenen Unternehmen wird geraten, aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu den Stoffen und Empfehlungen zum sicheren Umgang mit Erzeugnissen, die über 0,1 % an besonders besorgniserregenden Stoffen enthalten, bereitzustellen, um Auskunftersuchen nachkommen zu können.

Für besonders besorgniserregende Stoffe – auch SVHC (substance of very high concern) genannt – sieht REACH eine Zulassungspflicht vor.

Das soll dazu führen, dass die Hersteller schrittweise weniger problematische Alternativstoffe oder –technologien einsetzen.

Zwar bedeutet die Veröffentlichung in der so genannten Kandidatenliste für eine Chemikalie nur die Anerkennung als besonders besorgniserregend und ist nicht gleichbedeutend mit einer Zulassungspflicht. Es ist jedoch der erste Schritt dorthin.

Den Grundstein dafür haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gelegt: Sie haben die Vorschläge für die Aufnahme in die Kandidatenliste erarbeitet.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat als ersten Stoff für die Kandidatenliste **Anthracen** vorgeschlagen, eine Chemikalie aus der Gruppe der Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe („PAK“). Anthracen ist ein „PBT-Stoff“ und wird wegen seiner schädlichen Wirkungen in Gewässern in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie („WRRL“) als „prioritär gefährlicher Stoff“ geführt.

Weitere besonders besorgniserregende Stoffe sind zum Beispiel die Weichmacher **Diethylhexyl- (DEHP), Dibutyl- (DBP) und Benzylbutyl - (BBP) Phthalat** sowie das bromierte Flamm- schutzmittel **Hexabromcyclododecan (HBCD)**, das in vielen Untersuchungen in der Umwelt und im menschlichen Blut nachgewiesen wurde.

Die in der Liste veröffentlichten 15 Stoffe sind nur der Anfang. Die EU-Mitgliedstaaten und die ECHA arbeiten schon jetzt an neuen Vorschlägen für die Liste.

Einen Schwerpunkt stellen dabei PBT-Stoffe, für Gewässer relevante Chemikalien und Stoffe mit Wirkungen auf das Hormonsystem dar.

	Weitere Informationen zu REACH finden Sie unter www.reach-info.de Die komplette Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe ist abrufbar unter: http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp
	(Hessenweiter) Kontakt zum Thema „REACH-Verordnung“ bzw. „Chemikaliengesetz“: Regierungspräsidium Darmstadt / Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - Dezernat 43.2 „Immissionsschutz – Chemie West, Chemikalienrecht“ - Angelika Hoops, Telefon: 069 2714 4937; a.hoops@rpu-f.hessen.de Claudia Stork, Telefon: 069 2714 4945; c.stork@rpu-f.hessen.de

Umweltinstitut Offenbach

Frankfurter Straße 48, 63065 Offenbach
Tel: (069) 81 06 79, Fax: (069) 82 34 93
mail@umweltinstitut.de



Fit in allen aktuellen Fragen der Abfallentsorgung

aus unserem Schulungsprogramm:

- **Das künftige elektronische Nachweisverfahren in der Abfallentsorgung**
Umsetzung des Regelnachweises
1-tägiger Workshop; Termine: 5.2.09, 7.5.09, 8.10.09
- **Anwenderschulung „Länder-eANV“**
Das elektronisches Abfall- Nachweisverfahren (Web-Portal der Länder)
Eintägige Praxisschulung
Termine: 20.3.09, 8.5.09, 6.07.09, 26.8.09, 9.10.09
- **Probenahme fester Abfällen nach LAGA PN 98**
1-tägiger Lehrgang
Termine: 24.11.08, 19.1.09, 20.4.09, 1.7.09, 12.10.09
- **Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung**
1-tägiges Seminar zu den europäischen Registerpflichten
Termine: 4.12.08, 19.3.09, 27.8.09, 3.12.09
- **Gefahrstoffbeauftragter**
3-tägiger Zertifikatslehrgang
Termine: 15.-17.12.08, 23.-25.3.09, 8.-10.6.09, 28.-30.9.09
- **Abfallseminar für Einsteiger**
1-tägige Schulung
Termine: 18.12.08, 11.2.09, 20.5.09, 28.8.08

Programminformationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.umweltinstitut.de in der Rubrik „Abfallwirtschaft“.



Weitere Informationen und Anmeldung unter:

www.umweltinstitut.de

EM 11/08

„Und sie bewegen sich doch“: Böschungen im Tagebau und ihre Sicherung

(Eb) Oktober im Vogelsberg. Es hat mal wieder geregnet, viel geregnet, und das schon seit Tagen. Der Boden im Tagebau ist durchweicht, die Arbeit im Steinbruch fast unmöglich. Urplötzlich setzt sich die steile Wand in Bewegung, viele Tonnen Schlamm und Gestein rutschen ab. Sekundenbruchteile später schlagen sie mit einem lauten Krachen auf den Grund der Grube auf. Glücklicherweise ist es gerade Wochenende und niemand unterhalb der steilen Wand.

Dieses Bild bot sich wenige Tage später dem Betrachter:



Abb.: Blick auf eine Rutschung im Tagebau

Alle Böschungen sind instabile Systeme.

Zumindest, wenn man sie in geologischen Zeiträumen betrachtet. Die oberen Bereiche werden immer der Schwerkraft folgen und durch ihr eigenes Gewicht - bestärkt durch Wind und Wasser - langsam nach unten wandern.

Diese Bewegungen, die oftmals unsichtbar langsam vorangehen, sind ohne regelmäßige Eingriffe nicht endgültig aufzuhalten, aber im Regelfall auch unproblematisch, wenn sich oberhalb nicht gerade ein schutzwürdiges Objekt befindet.

Um solche Objekte zu schützen gibt es in den entsprechenden Gesetzen und Regelwerken **definierte Sicherheitsabstände**, beispielsweise

- 2 Meter zu einer Wasserleitung (DN150),
- 5 Meter zu einem Feldweg oder
- 40 Meter zu einer Bundesautobahn.

Kleine Ursache - große Wirkung

Die weitaus größere Gefahr geht aber von den plötzlichen und ruckhaften Massenbewegungen aus, also von Rutschungen, wie der oben Beschriebenen oder Felsstürzen und Böschungs- oder Grundbrüchen.

Die Ursachen hierfür sind vielfältig.

Sie können in einer oberhalb der Böschung aufgebrauchten Last liegen, aber auch in der Wegnahme stützender Elemente im Fußbereich. Man kann durch das Wegnehmen von ein paar Baggerschaufeln Material einen ganzen Hang in Bewegung bringen. Häufig geschehen die Massenbewegungen aber ohne den unmittelbaren Eingriff des Menschen, wenn Wasser die Reibung zwischen Körnern und auf Schichtflächen reduziert. Entsprechend finden viele im Winterhalbjahr statt, da dort durch die geringere Verdunstung mehr Wasser im Erdreich ist, aber auch nach Starkregen-Ereignissen im Sommer.

Es ist wichtig zu verstehen, dass die Dimension der Rutschung durch die Verminderung der haltenden Kräfte bestimmt wird.

Daher spielt die Böschungsneigung eine entscheidende Rolle für deren Standfestigkeit.

Welche Böschungsneigung im Einzelfall noch als stabil anzusehen ist, hängt von mehreren Faktoren ab.

Zuallererst natürlich von der Geologie, also der Zusammensetzung der Gesteine und der Lage der Schichten im Raum, aber wie eben dargestellt auch von der Wasserführung und den aufgebrauchten Lasten. Während der Sand einer locker geschütteten Halde schon bei 35° zu rutschen beginnen kann, kann eine unverwitterte Festgesteinswand annähernd senkrecht stehen.

Trifft der Abbau aber auf eine Störung oder tonige Zwischenschicht, ist Vorsicht angesagt.

Entsprechend differenziert zeigen sich auch die Bestimmungen im Einzelfall.

Grundsätze und Einzelfälle

Grundsätzlich gilt, dass die Neigung der Abbauwände nicht mehr als 45° im Lockergestein (Sand/Kies), 60° im Festgestein (z. B. Tonstein) und 75° (Basalt) betragen darf.

Die Höhe der einzelnen Abbauböschungen darf nicht mehr als 5 m im Lockergestein bzw. 15 m im Festgestein betragen und bei der Gewinnung mit Baggern und Schaufelladern nicht größer sein, als das Gerät greifen kann.

Sollte ein Abbau im Einzelfall in einem größeren Böschungswinkel oder mit größeren Böschungshöhen durchgeführt werden oder rutschungsbegünstigende Voraussetzungen vorliegen (z. B. Störung, Schichtwasser, ungünstige Lagerungsverhältnisse), so ist die Standsicherheit vorher durch die **Vorlage einer fachkundigen Standsicherheitseinschätzung** schriftlich zu belegen.

Sollten deren Ergebnisse aus Sicht der Bergaufsicht nicht nachvollziehbar oder schutzwürdige Objekte betroffen sein, ist ein **gutachterlicher Standsicherheitsnachweis** erforderlich.

Liegen besonders rutschungsbegünstigende Voraussetzungen vor (z. B. Störungen, Schichtwasser, ungünstige Lagerungsverhältnisse) kann die Bergbehörde auch bei Einhaltung der Standardneigungen Standsicherheitseinschätzungen oder -nachweise fordern.

Die Standsicherheitseinschätzung kann vom fachkundigen Unternehmer selbst durchgeführt werden und darf neben geotechnischen Kennwerten und Berechnungen auch Aussagen aus Erfahrungs- und Schätzwerten sowie Analogieschlüssen beinhalten.

Der Standsicherheitsnachweis muss durch einen Sachverständigen oder Gutachter in Geotechnik auf Grundlage von im Labor und Gelände ermittelten Bodenkennwerten erfolgen und die vorgesehene Standzeit, die räumliche Einspannung, die geplante Nutzung und durchgeführte oder geplante Maßnahmen zur Standsicherheitsverbesserung berücksichtigen.

Bei Einhaltung der oben aufgeführten Regeln ist das Rutschungsrisiko deutlich reduziert.

In geologischen Zeiträumen gedacht wird man eine Böschung natürlich nie dauerhaft stabilisieren können.

Aber wer in geologischen Zeiträumen denkt, für den liegt auch das Aussterben des Mammut gerade erst einen Augenblick zurück

 **Fachübergreifendes**


Wo bleibt das Umweltgesetzbuch des Bundes (UGB 2009)?

(Ba/Kö) In der letzten Ausgabe des RPU Wiesbaden Journal wurde das große umweltrechtliche Gesetzgebungsvorhaben des Bundes zur Kodifikation eines einheitlichen und umfassenden Umweltgesetzbuches beschrieben. Es sollte bis Ende dieses Jahres abgeschlossen werden, liegt aber im Zeitplan zurück.

Es soll das bisherige umweltrechtliche Schutzniveau im Wesentlichen beibehalten werden.

Das schließt allerdings weder Forderungen nach höheren noch solche nach niedrigeren Standards aus.

Ökologische und ökonomische Interessen treffen zusammen.

	Mittlerweile ist eine zweite Fassung des Entwurfs abrufbar über: http://www.bmu.de/umweltgesetzbuch/downloads/doc/41566.php
---	---

Änderungen in der zweiten Fassung

Das „Bücherkonzept“ wird beibehalten.

Allerdings enthält der aktuelle Entwurf kein 6. Buch zu den erneuerbaren Energien mehr.

Das vorangestellte UGB I mit seinen allgemeinen Vorschriften und dem vorhabenbezogenen Umweltrecht soll nicht mehr das bislang im § 2 Absatz 4 geregelte Prinzip der Produktverantwortung enthalten.

Ebenfalls nicht mehr vorgesehen sind die Regelungen zum Zweck der Vorhabengenehmigung und zum Verhältnis zwischen planerischer und gewöhnlicher Vorhabengenehmigung.

Bei der planerischen Genehmigung ist die Erlöschensregelung wegen Nichtbeginns des Vorhabens von acht auf fünf Jahre verkürzt worden; ihre Erteilung und Wirkung folgen jetzt überwiegend dem Verwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere bezüglich der Präklusion verspäteter Stellungnahmen und der Durchführung des Erörterungstermins.

Im UGB II, dem Buch, das sich mit der Wasserwirtschaft befasst, wurde der Widerruf von Gewässerbenutzungen modifiziert, und es sind nun doch Regelungen zu alten Rechten und Befugnissen vorgesehen.

Zeitplan in Gefahr

Seit der Veröffentlichung des überarbeiteten Referentenentwurfs war vom UGB nur noch wenig zu hören.

Die breite Öffentlichkeit dürfte das Thema in den vergangenen Monaten mangels Berichterstattung in den Medien kaum noch wahrgenommen haben, der Internetauftritt des Bundesumweltministeriums blieb seit Sommer in Sachen UGB im Wesentlichen unverändert, und selbst in der Fachwelt hat das Interesse spürbar nachgelassen.

Ein Grund dafür mag der enge Zeitplan sein, dem das Projekt UGB von Anfang an unterlag und dessen Einhaltung inzwischen immer unwahrscheinlicher geworden ist.

Im Zuge der Föderalismusreform – das RPU Wiesbaden Journal berichtete bereits ausführlich im Dezember 2006 – wurden dem Bund in Artikel 125 b des Grundgesetzes erstmalig die für die Schaffung eines UGB erforderlichen Gesetzgebungskompetenzen übertragen.

Dies aber nur auf Zeit:

Schon ab Januar 2009 dürfen die Länder beispielsweise im Umweltverfahrensrecht von den bisherigen Bundesregelungen abweichen, ab Januar 2010 wären abweichende Regelungen auch im Naturschutz- und Wasserrecht möglich.

Hinzu kommt, dass die derzeitige Legislaturperiode des Bundestags im Spätsommer des kommenden Jahres ausläuft. Alle Vorlagen gelten dann als erledigt, nicht beschlossene Gesetzesentwürfe müssen in das neu gewählte Parlament gegebenenfalls neu eingebracht werden.

Sollte es nicht gelingen, das UGB unter den gegenwärtigen Voraussetzungen zu verwirklichen, erscheint dessen Zukunft fraglich.

Dabei ist dem Projekt durchaus Erfolg zu wünschen, insbesondere weil mit diesem Gesetzesvorhaben nach wie vor die Hoffnung verbunden ist, dem Umweltrecht insgesamt mehr Gewicht und Profil zu verleihen.

Immissionsschutz

Kein Anspruch auf Schutz illegaler Wohnnutzung

(Ba) Mit einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht Münster (veröffentlicht in DÖV 2008, 730) klargestellt, dass kein Anspruch auf immissionsrechtliches Einschreiten besteht, wenn die Nutzung, für die Schutz begehrt wird, illegal ist.

Als Rechtsgrundlage für einimmissionsschutzrechtliches Einschreiten kommt etwa (und so auch im dortigen Fall) § 24 Satz 1 BImSchG bzw. § 25 Abs. 2 BImSchG in Betracht.

Die Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 BImSchG hinsichtlich der Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen und der auf das BImSchG gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen.

Sie soll den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, wenn die von einer Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen die Gesundheit von Menschen gefährden und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

Allerdings ist eine formell und materiell illegale Wohnnutzung auch gegen unzumutbare Schallimmissionen nicht geschützt.

Zu Gunsten einer solchen Nutzung kann von der Behörde kein immissionsschutzrechtliches Einschreiten verlangt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass etwa eine ursprüngliche Genehmigung einer Betriebswohnung im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO mit der endgültigen Aufgabe des Betriebs, dem die Wohnnutzung zugeordnet ist, gegenstandslos wird (siehe auch § 43 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Darüber hinaus ist auch die Umwandlung von einer in einem Gewerbegebiet gelegenen Betriebswohnung im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in eine allgemeine Wohnung eine Nutzungsänderung im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB.


Bei solcher Sachlage besteht keine behördliche Verpflichtung einzuschreiten.

Was aus Sicht des Immissionsschutzes bei Bauvorhaben zu beachten ist

(Seb) Im Rahmen von Bauvorhaben können immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Bauausführung und den Betriebsablauf gestellt werden, die der Bauherr zu beachten und umzusetzen hat. Im Falle der Nichtbeachtung gesetzlicher Anforderungen kann es zu kostenpflichtigen nachträglichen Anordnungen und damit ggf. zu teuren und aufwendigen nachträglichen baulichen und organisatorischen Maßnahmen durch die Behörde kommen.

Aus diesem Grund hat das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz („HMULV“) ein Merkblatt herausgegeben, welches insbesondere für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz („BImSchG“) gilt.

Es soll Bauherren, Architekten und Entwurfsverfasser rechtzeitig vor Baubeginn über die spezifischen Anforderungen, vor allem im Hinblick auf die Vermeidung und Verminderung von Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, informieren, damit ausreichend Gelegenheit für eine kostengünstige und effektive Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten und einen gesetzeskonformen Betrieb bleibt.

	<p>Das o. g. Merkblatt kann unter der Rubrik „Genehmigungsverfahren / Genehmigungsformulare“ auf der Internetplattform des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie („HLUG“) kostenlos herunter geladen werden:</p> <p style="text-align: center;">http://www.hlug.de/service/download/index.htm</p> <p>Für weitere Fragen stehen die zuständigen Immissionsschutz-SachbearbeiterInnen des Regierungspräsidiums Darmstadt natürlich gerne zur Verfügung.</p>
--	--



www.immissionsschutz.com



Ihr Ansprechpartner:

B. Sc. Dirk Meyer
Tel. 0611-962-8218
Fax 0611-962-9361
E-Mail: luft.schall@infraserv-wi.de

InfraServ Wiesbaden

Schallmessungen:

- Arbeitsplatz gem. LärmVibrationsArbSchV
- Emission, Immission
- Schalleistungsbestimmung
- Gutachten nach §26 BImSchG

*! Aktuell!
Neue Gesetzgebung*

Schallimmissionsprognosen

- Lärminderungspläne
- Genehmigungsverfahren

Schallschutzberatung

- Schalldämmung
- Raumakustik

Abluft-/ Raumlufthmessungen

- gasförmige, staubförmige Luftinhaltsstoffe
- Olfaktometrie, Gerüche

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Gesundheitsschutz, Arbeits-, Immissionsschutz, Rheingaustraße 190-196, 65203 Wiesbaden

***Lieferengpässe bei Radionukliden für die Nuklearmedizin:
Das Regierungspräsidium hilft!***

(Zi) Durch den Ausfall des Forschungsreaktors in Petten / Niederlande, der 60% der medizinisch verwendeten Radionuklide in Europa lieferte, kommt es zu Versorgungsengpässen bei Technetium-99m. Die Regierungspräsidien helfen durch zügiges Bearbeiten von Anträgen auf Erweiterung oder Änderung entsprechender Umgangsgenehmigungen nach § 7 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung („StrlSchV“).

In Deutschland werden wöchentlich 60.000 nuklearmedizinische Untersuchungen mit Technetium-99m („Tc-99m“) durchgeführt. Die häufigsten Anwendungen sind Schilddrüsen-Untersuchungen, Skelett-Szintigraphien und Myokard-Szintigraphien.

Das Tc-99m wird von Nuklearmediziner aus einem Generator, der das Mutternuklid Molybdän-99 („Mo-99“) enthält, gewonnen. Das Mo-99 wird in speziellen Forschungsreaktoren produziert.

Wegen Unregelmäßigkeiten nach Wartungsarbeiten wurde der Forschungsreaktor in Petten / Niederlande im August d. J. nicht wieder in Betrieb genommen. Dieser Reaktor lieferte ca. 60 % der in Europa verwendeten Radionuklide für die Nuklearmedizin.

Nach derzeitigem Stand wird der Reaktor erst wieder Mitte Februar 2009 in Betrieb gehen.

Neben diesem Reaktor gibt es zwei weitere Reaktoren in Europa, die Radionuklide für die Nuklearmedizin herstellen.

Da diese zwischenzeitlich wegen planmäßiger Wartungen abgeschaltet waren, gab es in Europa für einige Wochen keinen Reaktor der Mo-99 für die Nuklearmedizin herstellte.

Es kam somit zu erheblichen Lieferengpässen. Weltweit stellen nur 5 Reaktoren etwa 85 % des Weltbedarfs an Mo-99 her. Der Ausfall eines oder mehrerer dieser Reaktoren kann daher die Versorgungssicherheit für dieses Radionuklid ernstlich gefährden.

Die Situation bleibt nach wie vor angespannt, da die vorhandenen Reaktoren wegen ihres Alters häufiger gewartet werden müssen und die in den Reaktoren hergestellten Radionuklide zur medizinischen Nutzung nur in Zyklen produziert werden. Aufgrund der kurzen Halbwertszeiten der Radionuklide ist auch keine Vorratshaltung möglich.

Als Ausweg bei Versorgungsengpässen kann - für bestimmte Untersuchungen - auf alternative Radionuklide, die nicht in diesen Forschungsreaktoren hergestellt werden, ausgewichen werden.

Hier helfen die Regierungspräsidien durch zügiges Bearbeiten von Anträgen auf Erweiterung oder Änderung entsprechender Umgangsgenehmigungen nach § 7 (1) StrlSchV.

***Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument:
Unternehmerverantwortung im Arbeitsschutz in Bergbetrieben***

(Eb) Seit der Einführung der Allgemeinen Bundes-Bergverordnung (ABergV) vor über 10 Jahren gibt es das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument („SGD“), welches vom Unternehmer zu erstellen ist. Die Erfahrungen des Dezernates 44 „Bergaufsicht“ zeigen aber immer wieder, dass es als ungeliebter „Papierkram“ in seinem Potential oft unterschätzt wird.

Und dieses Potential ist enorm. Vor allem dient es natürlich dem Schutz der Mitarbeiter.

Denn im SGD sollen nicht nur die einzelnen Arbeitsplätze auf ihre Gefährdung hin beurteilt werden, sondern alle getroffenen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterweisung der Beschäftigten dargelegt wurden.

Allein durch die schriftliche Auseinandersetzung mit diesen Themen, dem Festlegen von Zuständigkeiten und dem Formulieren von Abläufen, kann die Qualität des innerbetrieblichen Arbeitsschutzes meist schon überprüft und auch gesteigert werden.

Entscheidend ist natürlich, ob und wie das SGD in der anschließenden betrieblichen Praxis „gelebt“ wird.

Wenn man als Unternehmer oder Verantwortliche Person die Gefährdungen beurteilt und Maßnahmen zur Gefährdungsminderung schriftlich fixiert hat, kommt der zweite Teil des Potentials zum Tragen.

Sollte trotz aller Vorkehrungen dennoch ein Unfall passieren, wird ein gutes SGD in Bußgeld- und Strafverfahren, sowie bei Schadensersatzklagen zur Entlastung des Unternehmers beitragen.

Auch ohne Unfall kann für ein nicht vorhandenes oder nicht gepflegtes SGD ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Daher an dieser Stelle noch einmal die Aufforderung an alle Unternehmer in Bergbetrieben: Erstellen, pflegen und leben Sie Ihr SGD, damit dieses Potential nicht ungenutzt bleibt.

Immissionsschutz

Emissionserklärungen für das Jahr 2008

(Bg) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat von der Ermächtigung in Artikel 3 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Emissionserklärungen und Emissionsberichte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3392) Gebrauch gemacht und die Verordnung über Emissionserklärungen - „11. BImSchV“ - i. d. F. vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) neu bekannt gemacht.

Sämtliche Regelungen, die mit dem Aufbau des EPER verbunden waren, wurden wieder aufgehoben.

Das Schadstoffverbringungs- und -freisetzungsregister - „PRTR“ - wird unabhängig von der Emissionserklärung geregelt.

Gegenüber der bisher geltenden Emissionserklärungsverordnung haben sich insbesondere folgende Änderungen ergeben:

- Betreiber sind nicht mehr zur Abgabe von EPER-Emissionsberichten verpflichtet.
Anstelle der EPER-Emissionsberichten ist die PRTR-Berichtserstattung getreten.
- Weitere Anlagen sind aus dem Geltungsbereich der Emissionserklärungsverordnung entlassen worden und brauchen daher keine Emissionserklärung mehr abzugeben.
Bei den Intensivtierhaltungen wird klargestellt, dass die Berichtspflicht nur für solche Anlagen gilt, für die die IVU-Richtlinie Anwendung findet (40.000 Geflügel-, 2.000 Mastschweine [über 30 kg] oder 750 Sauenplätze).
- **Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2008.**
Der **Erklärungszyklus wurde auf 4 Jahre festgelegt**, so dass der darauf folgende Erklärungszeitraum das Jahr 2012 ist.

- **Die Frist zur Abgabe der Emissionserklärung wurde auf den 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres festgesetzt.**
Somit ist die **nächste Emissionserklärung zum 31. Mai 2009 abzugeben.**

Mit Erlass vom 5. Juni 2008 (Staatsanzeiger 2008, S. 1668) wurde auch in Hessen die bundeseinheitliche web-basierende Datenerfassungssoftware zur **Betrieblichen Umweltdatenberichterstattung** - „BUBE-Online“ - eingeführt.

Die Software-Entwicklung fand im Rahmen des Projektes Verwaltungskooperation Umweltinformationssysteme statt, an dem sich sämtliche Bundesländer und der Bund beteiligten.

Diese Software enthält bereits die Module zur Berichterstattung E-PRTR-Verordnung und zur Berichterstattung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) und künftig auch ein Modul zur Abgabe der Emissionserklärung.

	Informationen zu BUBE-Online findet man unter https://www.bube.bund.de
---	---

Zur Vorgehensweise ist in Hessen geplant, dass die emissionserklärungspflichtigen Betreiber bis Ende November seitens der zuständigen Behörde, dies sind in der Regel die Regierungspräsidien - bei Anlagen der Intensivtierhaltungen sind dies die Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte - eine Mitteilung über die in BUBE-Online vorliegenden Stammdaten erhalten, die sie auf Richtigkeit und auf Vollständigkeit prüfen sollen.

Im Frühjahr 2009 erhalten alle emissionserklärungspflichtigen Betreiber dann wieder von der zuständigen Behörde ihre Zugangskennung zum BUBE-Online-System, damit sie dann ihre Emissionserklärung bis zum 31. Mai 2009 abgeben können.

 **Wasser**

Wasserbehörden für die nächsten heißen Sommer am Main gut aufgestellt

(Küh) Die Sommer der Jahre 2003 bis 2006 waren verbunden mit vielen heißen Tagen. Solche Sommer mit sehr hohen Außentemperaturen, die zu kritischen Temperaturerhöhungen in Oberflächengewässern führen können, sind auch zukünftig zu besorgen. Mögliche Auswirkungen von Wärmeeinleitungen auf den Wärmehaushalt des Untermains, gerade bei höheren Sommertemperaturen, beschäftigen die zuständigen Wasser- und Fachbehörden aber auch die betroffenen Industrievertreter.

Die Temperatur ist eine bedeutende Einflussgröße für alle natürlichen Vorgänge in einem Gewässer ebenso wie für seine verschiedensten (Be-)Nutzungen durch den Menschen.

Im gemäßigteren Klimabereich des mittleren bis nördlichen Europas haben (naturnahe) Fließgewässer im Winter, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Temperaturen unweit bis nah des Gefrierpunktes. Im Sommer jedoch steigt die Temperatur des Wassers mit zunehmender Entfernung vom Quellgebiet an und erreicht, nach längerer Fließzeit und unter natürlichen Bedingungen, Werte deutlicher oberhalb 20 °, selten aber mehr als 25 °C.

Biologische, chemische und physikalische Vorgänge im Wasser sind temperaturabhängig, z. B. Stoffwechsel- bzw. Zehrungs- und Produktionsprozesse, auch Adsorption und Löslichkeit für gasförmige, flüssige und feste Substanzen.

Dies gilt auch für Wechselwirkungen zwischen Wasser und dessen Untergrund (oder Schwebstoffen und Sediment) sowie zwischen Wasser und Atmosphäre.

Die Lebensfähigkeit und -aktivität von Wasserorganismen sind an bestimmte Temperaturgrenzen und -optima geknüpft. Die Sommertemperaturen sind deshalb auch eine Ursache für das Vorkommen unterschiedlich temperatur- bzw. wärmeangepasster Wasserorganismenarten, so z. B. auch die unterschiedliche Fischbesiedlung der Flussregionen in Mitteleuropa.

Die Sommer insbesondere 2003 und 2006 waren gekennzeichnet durch viele heiße Tage mit sehr hohen Lufttemperaturen oberhalb 30 Grad, teilweise auch 35 Grad Celsius.

Verbunden mit geringen Abflüssen führt(e) dies teilweise zu einer deutlichen Erhöhung der Temperaturen in Oberflächengewässern.

Diese lag am Untermain - geprägt durch einen staugeregelten Ablauf bei einer Vielzahl größerer Wasserentnahmen sowie Abwassereinleitungen - mit z. T. hohen „Eingangstemperaturen“ (an der bayrisch-hessischen Landesgrenze am Pegel Mainflingen wurden bis zu 27° C gemessen) zeitweise lokal auch deutlich über 28° C, einer maßgeblichen Grenze der sog. „Fischgewässerverordnung“ (die den Main als „Cyprinidengewässer“ definiert).

Derartige Verhältnisse stellen für Fische und andere Wasserorganismen z. T. eine erhebliche Belastung dar, weitere oder länger andauernde Temperaturüberschreitungen können zu nachhaltigen Schädigungen der Fließgewässerlebensgemeinschaften, z. B. zum „Verschwinden“ temperaturempfindlicher Arten, führen.

Gleichzeitig wird das Wasser des Untermains auch vielfältig genutzt, um als Kühl- und Brauchwasser in Kraftwerken und Industriebetrieben zu dienen. Das entnommene Wasser wird aufgeheizt in den Main abgeben. Damit tragen diese Einleitungen auch zu einer weiteren Erwärmung des Oberflächengewässers entlang der hessischen Fließstrecke bei.

Um z. B. den Anteil der Kraftwerke und der Industriebetriebe an der Erwärmung im Vergleich zu den meteorologischen Einflüssen bewerten zu können, war die Entwicklung eines Wärmesimulationsmodells geboten.

Das hessische Landesamt für Umwelt und Geologie („HLUG“) hat - in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Darmstadt und auf Grundlage eines bereits bestehenden, mathematischen Gewässergütemodells („QSIM“ der Bundesanstalt für Gewässerkunde) - ein Programm erarbeitet, das den Wärmehaushalt für den hessischen Main unter Berücksichtigung aller relevanten Einflussgrößen simulieren kann.

Das Wärmemodell wird im HLUG für weitergehende Untersuchungen und etwaige Anpassungen bzw. Optimierungen vorgehalten.

Im Regierungspräsidium Darmstadt, hier insbesondere in der Arbeitsschutz- und Umwelta Abteilung Frankfurt, dient es zu Wärmelastrechnungen bei Zulassungsverfahren, zur Gewässerüberwachung und (verbunden mit Vorhersagen meteorologischer Daten) als Modell für die kurz- bzw. mittelfristige Entwicklung der Wassertemperaturen während kritischer Perioden.

So besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen von extremen Temperaturverhältnissen abzuschätzen und ggfs. geeignete Maßnahmen zur Linderung der Situation zu ergreifen.

Die Häufung von heißen Sommern in den letzten Jahren können Vorboten des vermuteten Klimawandels sein, sodass die Erkenntnisse aus der Anwendung des Programms zunehmend an Bedeutung gewinnen.

.....

***Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
wünschen Ihnen ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest
sowie alles Gute für das Jahr 2009 !***

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom
Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden; Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden
Telefon: 0611 33 09 0, Telefax: 0611 33 09 444

RPU Wiesbaden Journal online: www.rp-darmstadt.hessen.de (→ *Umwelt & Verbraucher*)

Chefredaktion und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Christoph Kühmichel (V.i.S.d.P.), Telefon 3309 129

E-Mail: c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de

Redaktion:

Tillmann Küpper (Telefon 3309 308): Redaktion Bereich „Abfall“;

Ursula Aich (Telefon 3309 519): Redaktion Bereiche „Arbeitsschutz“ & „Landesgewerbearzt“;

Jochen Barnack (Telefon 3309 467): Pressebeauftragter & Redaktion Bereich „Bergbau“;

Joachim Barton (Telefon 3309 416): Redaktion Bereich „Immissionsschutz“;

Dr. Jens Martin König (Telefon 3309 107): Redaktion Bereich „Wasser“

Autor/Innen dieser Ausgabe:

Joachim Barton (*Ba*); Harald Berg (*Bg*), Telefon 3309 429; Hendrik Ebert (*Eb*), Telefon 3309

472; Dr. Jens Martin König (*Kö*); Christoph Kühmichel (*Küh*); Rüdiger Putzke (*Pu*), Telefon

3309 118; Elke Sebastian (*Seb*), Telefon 3309 406; Dr. Horst Ziegenfuß (*Zi*), Telefon 3309 413

Die Chefredaktion, die Redaktion und die Autor/Innen dieser Ausgabe sind über die o. a. Anschrift der Abteilung „Arbeitsschutz und Umwelt“ Wiesbaden zu erreichen.

Gastbeitrag in dieser Ausgabe von:

Dr. Edda Warth (*Wr*), Telefon 069 2714 4930

c/o Abtlg. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Druck: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Nachdruck oder sonstige Reproduktion – auch auszugsweise – sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

- Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 9. Juli 2007 -